# **BEKANNTMACHNG**

# 1. Änderung der Entgeltordnung für den Begräbniswald "Waldfrieden am Schweriner See" der Gemeinde Lübstorf

Auf der Grundlage des § 44 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.Mai 2006 (GVOBl. M-V S. 194) in Verbindung mit dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) vom 3. Juli 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 576) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 09.07.2008 folgende Änderung im § 3 der Entgeltordnung erlassen:

#### § 1 - Allgemeines

- Für die Benutzung des Friedhofs "Waldfrieden am Schweriner See" und dessen Anlagen, werden auf Grundlage der Friedhofssatzung vom 19.09.2007 Benutzungsentgelte erhoben.
- (2) Die in dieser Satzung genannten Benutzungsentgelte sind Nettobeträge, denen jeweils die Mehrwertsteuer in der sich aus dem Umsatzsteuergesetz ergebenden Höhe zugerechnet wird.

### § 2 - Zahlungspflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Entgelte ist verpflichtet:
  - a) wer die Bestattungskosten nach bürgerlichem Recht zu tragen hat
  - b) wer diese Pflicht durch schriftliche Erklärung gegenüber der Verwaltung übernommen hat
  - c) wer die Erbringung einer entgeltpflichtigen Leistung durch Abschluss eines Vertrages veranlasst
  - d) wer für die Schuld eines Anderen Kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften Gesamtschuldnerisch

#### § 3 - Entgeltbestimmungen

- Das Entgelt richtet sich nach der Bewertung des Landschaftselementes und der Bestimmung der Beisetzungsstelle.
- (2) Bewertungskriterien sind u. a. die Lage der Grabstätte, das Alter des Baumes und die Beschaffenheit des Baumes sowie die direkten und angrenzenden Landschaftselemente (LE).
- (3) Die Bestimmung der Beisetzungsstelle beinhaltet die Verwendung als Einzel-, Familien- oder Gemeinschaftsgrab.
- (4) Entgelt für das Nutzungsrecht an Einzelgrabstätten (§ 15 Friedhofssatzung)

Kategorie	Landschaftselement (Baum)	Preis neu Waldfrieden
Einzelgrab WS 1	bis ca. 40 Jahre / ab 81 Jahren (Sterntalerbäume)	500,00 €
Einzelgrab WS 2	ab ca. 41 bis 80 Jahren	625,00 €
Einzelgrab WS 3	ab ca. 81 bis 120 Jahre	800,00 €
Einzelgrab WS 4	ab ca. 121 Jahre / besondere Merkmale	1.150,00 €

Werden die Rechte für mehrere nebeneinander liegende Einzelgrabstätten gleichzeitig erworben, so ermäßigt sich das Entgelt bei bis zu drei Einzelgrabstätten um jeweils 20% und ab vier Einzelgrabstätten um jeweils 30%.

(5) Entgelt für das Nutzungsrecht an Gemeinschafts- und Familiengrabstätten (§ 16 Friedhofssatzung)

Kategorie	Landschaftselement (Baum)	Preis neu Waldfrieden
Familiengrab WS 1	bis ca. 40 Jahre	2.750,00 €
Familiengrab WS 2	ab ca. 41 bis 80 Jahren	3.800,00 €
Familiengrab WS 3	ab ca. 81 bis 120 Jahre	4.850,00 €
Familiengrab WS 4	ab ca. 121 Jahre / besondere Merkmale	6.050,00 €

#### (6) Zusatzleistungen für die Beisetzung

Für die Herstellung der Graböffnung, die Beisetzung der Urne sowie das Verschließen des Grabes wird eine Entgelt von 165,00 € erhoben.

Für eine Beisetzung außerhalb der Regelarbeitszeit (z. B. Samstage) wird zusätzlich ein Entgelt von 50,00 € erhoben.

## § 4 - Sonstige Leistungen

Für sonstige Leistungen des Friedhofträgers und -betreibers, die in dieser Entgeltordnung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen zu erhebend Entgelt-bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen.

#### § 5 - Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- Die Entgelte entstehen mit der Inanspruchnahme der Leistung nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.
- (2) Die Entgelte werden innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Entgeltbescheides fällig und sind an die Friedhofsverwaltung zu zahlen.

#### § 6 - Nichtausübung des Nutzungsrechtes

Übt ein Nutzungsberechtigter sein verliehenes Nutzungsrecht an einer Grabstätte nicht aus, wird das gezahlte Entgelt nicht erstattet.

#### § 7 - Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübstorf, den 02.09.2008

R. Peters Bürgermeister ausgehang! : 05.03.08 4/0401